

**Postulat Lüthi-St.Gallen / Tanner-Sargans (54 Mitunterzeichnende):  
«Faire Besteuerung von Solaranlagen**

Am 21. Mai 2017 hat das Volk Ja gesagt zur nationalen Energiestrategie 2050 und damit zum schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie. Das grösste Potenzial für den inländischen Ersatz des Atomstroms liegt bei der Solarenergie. Strom von Solaranlagen wird immer attraktiver, da die Kosten über die letzten Jahre stark gesunken sind. Immer häufiger ist der Strom vom eigenen Dach günstiger als jener aus der Steckdose. Solaranlagen auf privaten Wohnbauten sowie auf Firmenbauten leisten einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung und es ist deshalb im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dass das Erstellen solcher Anlagen steuerlich nicht bestraft wird.

Eigentümer kleinerer Anlagen erhalten heute zum Beispiel eine Einmalvergütung und können die Energie zum Teil selber nutzen. In gewissen Gemeinden müssen durch den Bau einer Photovoltaikanlage erhöhte Abwassergebühren bezahlt werden, obwohl eine Solaranlage keinen Einfluss auf das Abwasser hat. Die Kosten der Anlage (abzüglich der Einmalvergütung) können steuerlich abgezogen werden. Wenn nun aber der amtliche Wert der Liegenschaft bzw. der Eigenmietwert erheblich steigt, wird der Anreiz, solche Anlagen zu erstellen, geschmälert. Eine Erhöhung des Eigenmietwerts macht insbesondere bei Photovoltaikanlagen keinen Sinn, da der Bezug von elektrischer Energie nicht im Mietzins geregelt ist und weder auf den Wohnkomfort noch auf die Bauqualität eine Auswirkung hat. Der Kanton soll den gesetzlichen Spielraum im Sinn der Energiestrategie ausnützen und die steuerlichen und gebührlchen Auswirkungen minimieren.

Die Regierung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern nach der Installation einer Photovoltaikanlage bzw. einer Sonnenkollektoranlage negative, anreizmindernde steuerliche und gebührlche Nebeneffekte entstehen und wie diese behoben werden könnten; dabei ist aufzuzeigen, ob es Unterschiede gibt zwischen Anlagen, für die kostendeckende Fördergelder (KEV) oder Einmalvergütung bezogen werden, sowie zwischen juristischen oder privaten Personen.»

13. Juni 2017

Lüthi-St.Gallen  
Tanner-Sargans

Adam-St.Gallen, Aerne-Eschenbach, Bartli-Widnau, Baumann-Flawil, Baumgartner-Flawil, Bischofberger-Thal, Blumer-Gossau, Bonderer-Pfäfers, Brändle Bütschwil-Ganterschwil, Bitschgi-Diepoldsau, Broger-Altstätten, Brunner-Schmerikon, Bürki-Gossau, Cozzio-Uzwil, Dürr-Gams, Egger-Oberuzwil, Egger-Berneck, Frick-Buchs, Gahlinger-Niederhelfenschwil, Gartmann-Mels, Göldi-Gommiswald, Gschwend-Altstätten, Gut-Buchs, Hartmann-Flawil, Heim-Gossau, Hess-Balgach, Huber-Oberriet, Hugentobler-St.Gallen, Keller-Kaltbrunn, Kofler-Uznach, Lehmann-Rorschacherber, Lemmenmeier-St.Gallen, Looser-Nessler, Maurer-Altstätten, Müller-Lichtensteig, Oberholzer-St.Gallen, Rüegg-Rapperswil-Jona, Scheitlin-St.Gallen, Schneider-Goldach, Schöbi-Altstätten, Schwager-St.Gallen, Shitsetsang-Wil, Simmler-St.Gallen, Spoerlé-Ebnat-Kappel, Suter-Rapperswil-Jona, Thalmann-Kirchberg, Thurnherr-Wattwil, Toldo-Sevelen, Tschirky-Gaiserwald, Walser-Sargans, Warzinek-Mels, Wick-Wil, Widmer-Mosnang, Zoller-Quarten